

# Statuten 2012

## Tennisclub Reigoldswil



Tennisclub Reigoldswil  
Postfach 309  
4418 Reigoldswil  
info@tcreigoldswil.ch  
www.TCReigoldswil.ch

## Statuten Tennisclub Reigoldswil (TCR) 2012

Aus praktischen Gründen wird auf eine geschlechtliche Unterscheidung in diesen Statuten verzichtet.

### 1. Name, Sitz, Zweck, Grundsätze

- §1 Unter dem Namen Tennisclub Reigoldswil (nachfolgend TCR genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Reigoldswil.
- §2 Der TCR bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes und der Clubgemeinschaft. Dazu betreibt und unterhält er in der Sonnhalmmatte Reigoldswil eine Tennisanlage.
- §3 Der TCR ist, sofern finanziell tragbar, Mitglied des schweizerischen Tennisverbandes Swiss Tennis und des TRB (Tennis Region Basel). Er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.
- §4 Der TCR ist politisch und konfessionell neutral.
- §5 Der TCR unterstellt sich der „Ethik-Charta im Sport“  
Die Prinzipien der „Ethik-Charta im Sport“ bilden die Grundlage für alle Aktivitäten des TCR. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

**Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport**

**Anhang 2: Sport rauchfrei**

### 2. Mitgliedschaft

- §6 Der TCR umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Erwachsene
  - Paare
  - Familien
  - Junioren
  - Kinder
  - Winter
  - Schnupper
  - Passiv
  - Ehren

- §7 Als Erwachsene, Paare oder Familien gelten Mitglieder ab ihrem 20. Altersjahr (Kalenderjahr in dem sie 20 Jahre alt werden). Die Familienmitgliedschaft beinhaltet alle Kinder gemäss §10.
- §8 Als Junioren gelten Mitglieder ab ihrem 15. Altersjahr (Kalenderjahr in dem sie 15 Jahre alt werden). Junioren werden automatisch in dem Kalenderjahr, in dem sie 20 Jahre alt werden zur Erwachsenenmitgliedschaft umgeteilt (Ausnahme §9).
- §9 Erwachsene in Ausbildung werden den Junioren gleichgestellt. Spätestens am 31. Dezember des Kalenderjahres, in welchem das Mitglied 25 Jahre alt wird, endet die Juniorenmitgliedschaft und wird im Folgejahr automatisch zur Erwachsenenmitgliedschaft. Der Vorstand kann einen Ausbildungsnachweis verlangen.
- §10 Als Kinder gelten Mitglieder bis und mit dem Kalenderjahr in dem sie 14 Jahre alt werden. Ab dem 15. Altersjahr wechseln sie automatisch zu den Junioren gemäss §8.
- §11 Die Wintermitgliedschaft dauert vom 1. Oktober bis 30. April. Sie ist in Erwachsene-, Paar-, Familie-, Junior- und Kindermitgliedschaften enthalten, kann aber auch einzeln erworben werden (Alternative zu einem Hallenplatz). Die Wintermitgliedschaft muss jedes Jahr wieder neu beantragt werden.
- §12 Die Schnuppermitgliedschaft ist eine vergünstigte Mitgliedschaft für ein Kalenderjahr um den TCR kennenzulernen. Ohne Kündigung wird die Schnuppermitgliedschaft im Folgejahr in die entsprechende Mitgliederkategorie umgewandelt. Eine Schnuppermitgliedschaft ist frühestens nach 10 Jahren Pause wieder möglich.
- §13 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TCR, die diesen durch regelmässige Beiträge unterstützen.
- §14 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den TCR oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

### **3. Erwerb der Mitgliedschaft**

- §15 Aufnahme gesuche haben schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller möglichst schnell mitzuteilen.

### **4. Rechte und Pflichten**

- §16 Wer in den TCR aufgenommen wird, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen. Er verpflichtet sich, die Clubanlage mit Sorgfalt zu behandeln und haftet für alle von ihm verursachten Schäden und Folgeschäden.
- §17 Alle Mitgliedschaften, mit Ausnahme der Passivmitglieder, sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benutzen.
- §18 Passivmitglieder sind auf der Clubanlage willkommen, aber nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie das Diskussions- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht, ausser sie sind im Vorstand vertreten. Passivmitglieder sind an allen geselligen Clubanlässen herzlich willkommen.
- §19 Erwachsene-, Paar-, Familie-, Junior- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- §20 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Erwachsenenmitgliedschaft, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- §21 In den Vorstand können Erwachsene-, Paar-, Familie-, Junior-, Ehren- und Passivmitglieder gewählt werden.
- §22 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Verpflichtungen zu erbringen.
- §23 Erwachsene-, Paar-, Familie-, Junior- und Ehrenmitglieder sind verpflichtet, an Vereinsnälässen in angemessener Weise mitzuarbeiten.

## 5. Wechsel und Beendigung der Mitgliedschaft

- §24 Der Austritt aus dem TCR kann nur auf Ende eines Kalenderjahres (31. Dezember) erfolgen und zwar mit rechtzeitiger, schriftlicher Mitteilung an den Vorstand.
- §25 Austretende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Clubvermögen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft oder einem Wechsel zur Passivmitgliedschaft muss der Schlüssel der Clubanlage dem Präsidenten innerhalb von 4 Wochen zurückgegeben werden. Schlüsselverluste müssen mit Fr. 50.00 beglichen werden.
- §26 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen, Spiel- und Platzreglementen zuwiderhandeln, die den Interessen oder das Ansehen des TCR oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TCR nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht, an der dem Ausschluss folgenden Generalversammlung, offen. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und endgültig.

## 6. Organisation

- §27 Die Organe des TCR sind
- die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren
  - die Kommissionen

## 7. Die Generalversammlung

- §28 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage im Voraus zugestellt werden. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderungsfalle von einem vom Vorstand bestimmten Vertreter geleitet.

- §29 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 10 Tage im Voraus zuzustellen.

- §30 In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:
- Genehmigung des Protokolls
  - Abnahme des/der Jahresberichte/s
  - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
  - Genehmigung des Budgets
  - Festsetzung der Jahresbeiträge
  - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
  - Genehmigung des Tätigkeitsprogramms inkl. Spielplan
  - Revision der Statuten
  - Revision des Spiel- und Platzreglements
  - Festlegung der maximalen Mitgliederzahl
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschluss über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Auflösung des TCR

- §31 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

- §32 Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich eine bestimmte Quote vor. Für die Wahlen gilt im ersten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit bei Beschlüssen und Wahlen hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

- §33 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangten.

## **8. Der Vorstand**

- §34 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenzen der Generalversammlung fallen.
- §35 Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern mit folgenden Funktionen:
- Präsident
  - Sekretär, Aktuar
  - Leiter Finanzen
  - Leiter Infrastruktur
  - Spielleiter
  - Beisitzer
- §36 Der Vorstand konstituiert sich selbst, teilt die verschiedenen Funktionen selber unter sich auf und gibt sich die notwendigen Pflichtenhefte.
- §37 Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während des Vereinsjahres kann der verbleibende Vorstand diese Position in eigener Kompetenz neu besetzen. Das temporäre Vorstandsmitglied muss an der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.
- §38 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- §39 Für den TCR zeichnen rechtsverbindlich der Präsident alleine oder der Leiter Finanzen zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- §40 Zu den Vorstandssitzungen wird nach Bedürfnis des Präsidenten eingeladen. 3/5 der Vorstandsmitglieder haben die Möglichkeit, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Leiter Finanzen den Stichentscheid.
- §41 Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des TCR vorbehalten sind. Es wird pro Geschäft ein Betrag von maximal CHF 3'000.-- eingeräumt.

Beträge über CHF 3'000.-- können nur von der Generalversammlung beschlossen werden.

- §42 Der Vorstand erarbeitet die für den Vereins- und Spielbetrieb notwendigen Statuten und Reglemente, welche von der Generalversammlung bestätigt werden müssen.

## **9. Die Rechnungsrevisoren**

- §43 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Entsprechend ist die Jahresrechnung jeweils auf Ende eines Kalenderjahres abzuschliessen.
- §44 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisoren. Rechnungsrevisoren und Ersatzrevisor dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- §45 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TCR, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen. Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, eine Prüfung durchzuführen.

## **10. Die Kommissionen**

- §46 Der Vorstand oder die Generalversammlung kann für bestimmte Einzelaufträge beratende Kommissionen einsetzen.

## **11. Finanzen**

- §47 Der TCR finanziert sich wie folgt:
- ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge
  - Erträge aus Veranstaltungen, Werbung usw.
  - Beiträge Sport-Toto und Gemeinde(n)
  - Schenkungen
  - Darlehen von Mitgliedern und nahestehenden Personen
  - Hypotheken
- §48 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres, respektive bei Eintritt fällig.
- §49 Der Vorstand kann Mitgliedern den Jahresbeitrag in begründeten Fällen (z.B. Arzzeugnis) reduzieren oder erlassen.

§50 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## 12. Statutenrevisionen, Auflösung des TCR

§51 Die Statuten können durch die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§52 Die Abstimmung über die Auflösung des TCR ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des TCR zuzustellen.

§53 An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung.

§54 Ein nach der Auflösung des TCR verbleibendes Vermögen soll in den Dienst oder zur Förderung des Tennissports gestellt werden.

**Diese Statuten mit den beiden Anhängen sind an der Generalversammlung vom 29. März 2012 genehmigt worden und ersetzen alle früheren Versionen.**

Für den Tennisclub Reigoldswil

Präsident

*Sig. Markus Probst*

Leiter Finanzen

*Sig. Marco Naegelin*

## Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1. Gleichbehandlung für alle!  
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
2. Sport und soziales Umfeld im Einklang!  
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
3. Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!  
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
4. Respektvolle Förderung statt Überforderung!  
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!  
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!  
Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.
7. Absage an Doping und Suchtmittel!  
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

## Anhang 2: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet: Wettkämpfe, Sitzungen (inkl. DV/GV) und spezielle Anlässe wie Plauschturniere, Jubiläen, öffentliche Veranstaltungen